

Allgemeine KiBeBe-Bedingungen für Erziehungsberechtigte

Stand 01.01.2024

1 Einleitung

Kindern mit besonderen Bedürfnissen bzw. ihren Erziehungsberechtigten stehen, unabhängig von ihrem Einkommen und Vermögen, die drei Leistungen Assistenz in Spielgruppen, Assistenz in Kindertagesstätten oder Tariffdifferenz in spezialisierten Kindertagesstätten zu. Es steht den Erziehungsberechtigten frei, welche Leistung sie bevorzugt beziehen möchten. Der Heilpädagogische Dienst Zug informiert die Erziehungsberechtigten über alle drei Leistungen.

2 Anspruchsgruppe

2.1 Kinder und Erziehungsberechtigte

Anspruch auf Leistungen haben Kinder mit besonderen Bedürfnissen ab drei Monaten bis zum Eintritt in den vorobligatorischen bzw. obligatorischen Kindergarten (öffentliche oder private), welche im Kanton Zug wohnhaft sind, sowie deren Erziehungsberechtigte, unabhängig von ihrem Einkommen und Vermögen.

Kinder mit 'besonderen Bedürfnissen' sind Kinder mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen, Verhaltensauffälligkeiten und/oder Entwicklungsverzögerungen, welche einen überdurchschnittlichen Betreuungsaufwand benötigen. Massgeblich sind die Abklärungsergebnisse der Heilpädagogische Früherziehung, welche den Bedarf einer sonderpädagogischen Unterstützungsmassnahme ausweisen, sowie die Erfüllung der zusätzlichen Kriterien für eine KiBeBe-Berechtigung. Die Abklärungen des Entwicklungsstandes und darauffolgend die Heilpädagogische Früherziehung sind Voraussetzung für eine KiBeBe-Leistung.

Kinder beziehungsweise Erziehungsberechtigte aus Einwohnergemeinden, welche die Leistungsvereinbarung nicht unterzeichnet haben, haben keinen Zugang zu Leistungen.

3 KiBeBe-Leistung

Mit der Assistenz-Leistung finanziert KiBeBe den Spielgruppen oder Kindertagesstätten zusätzliches Betreuungspersonal, welches das Kind mit besonderen Bedürfnissen punktuell und ergänzend unterstützt, bzw. welches das Fachpersonal entlastet, damit es das Kind mit besonderen Bedürfnissen betreuen kann. Die Aufgaben des Assistenz-Personals werden in Zusammenarbeit zwischen dem Heilpädagogischen Dienst Zug und der Kindertagesstätte bzw. Spielgruppe für den konkreten Einsatz festgelegt.

3.1 Assistenz-Personal

Das Assistenz-Personal bringt die Fähigkeit mit, im alltäglichen Umgang mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen mitzuhelfen. Es verfügt in der Regel über keine Formalqualifikation.

3.2 Individuelle Bedarfseinschätzung

KiBeBe-Leistungen sind auf den individuellen Bedarf des Kindes abgestimmt.

Die Einstufung in eine Bedarfsstufe basiert auf individuellen Bedarfseinschätzungen anhand festgelegter Kriterien und Bewertungsstufen durch die Fachperson der Heilpädagogischen Früherziehung und die Fachperson Betreuung (Bezugsperson in Betreuungsinstitution).

3.3 Leistungsumfang in Kindertagesstätten und Spielgruppen

Die Anzahl Assistenz-Stunden pro Betreuungstag richtet sich nach dem Bedarf des Kindes. Die Assistenz-Leistung in Kindertagesstätten wird auf 7 Stunden pro Betreuungstag beschränkt. Die Assistenz-Leistung in Spielgruppen wird auf maximal 6 Stunden pro Woche beschränkt. In Ausnah-

mefällen können Gemeinden auf Antrag für eine höhere Anzahl Assistenz-Stunden Kostengutsprache leisten, dies sowohl für Leistungen in Kindertagesstätten wie auch für Leistungen in Spielgruppen.

3.4 Leistungsumfang in spezialisierten Kindertagesstätten

Werden Kinder mit besonderen Bedürfnissen in einer spezialisierten Kindertagesstätte betreut, kompensiert bzw. finanziert KiBeBe die Mehrkosten, welche die Erziehungsberechtigten durch die höheren Tarife der spezialisierten Kindertagesstätte zu tragen hätten. Damit wird ihnen der behinderungsbedingte Mehraufwand ausgeglichen. Der Betreuungsumfang richtet sich nach dem Bedarf des Kindes für die Tagesbetreuung an den Wochentagen (keine Nacht und Wochenendbetreuung).

4 Finanzielles

4.1 Beitrag der Erziehungsberechtigten

Analog zu Erziehungsberechtigten von Kindern ohne besondere Bedürfnisse übernehmen KiBeBe-Leistungsbezüger die regulären Elternbeitragskosten für die Betreuungsinstitution. Bei der spezialisierten Kindertagesstätte beträgt der Elternbeitrag CHF 140.00 pro Tag.

4.2 Abwesenheiten in Spielgruppen

Während Ferienabwesenheiten des Kindes werden keine Assistenzstunden vergütet. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, nicht krankheitsbedingte Abwesenheiten mindestens 14 Tage im Vorfeld den Spielgruppenleitenden zu melden.

Bei kurzfristigen, nicht fristgerecht gemeldeten Abwesenheiten werden die geplanten Assistenzstunden den Erziehungsberechtigten vollumfänglich in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Spielgruppenverband Kanton Zug direkt an die Erziehungsberechtigten.

4.3 Abwesenheiten in Kindertagesstätten/spez. Kindertagesstätten

4.3.1 *Ferienbedingte Abwesenheiten*

Die Gemeinden übernehmen die KiBeBe-Leistungen bei Ferienabwesenheiten für vier Wochen zuzüglich den Betriebsferien (max. sieben Wochen pro Jahr). Der reguläre Elternbeitrag ist während dieser Abwesenheitszeit weiterhin durch die Eltern zu finanzieren.

4.3.2 *Abwesenheiten aufgrund von geplanten therapeutisch-medizinischen Eingriffen*

Bei geplanten therapeutisch-medizinischen Eingriffen, übernehmen die Gemeinden die KiBeBe-Leistungen längstens während acht Wochen.

4.3.3 *Kumulation*

Die Finanzierung von Ferienabwesenheiten und Abwesenheiten infolge therapeutisch-medizinischen Eingriffen wird gesamthaft auf zehn Wochen pro Jahr beschränkt.

4.4 Krankheit und Unfall

Die Vergütung erfolgt während der Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit und Unfall gemäss dem in der Kostengutsprache definierten Betreuungsumfang. Dauert die Abwesenheit länger als drei Tage ist ein Arztzeugnis einzureichen.

4.5 Wohnort

Eltern sind verpflichtet, einen Umzug in eine andere Wohngemeinde umgehend dem HPD Zug zu melden.

Wechselt das Kind den Wohnsitz in einen anderen Kanton, erlischt die Kostengutsprache per Wegzugdatum.